

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungsheft / Heimatkundliche Vereinigung Furttal
<b>Herausgeber:</b>	Heimatkundliche Vereinigung Furttal
<b>Band:</b>	39 (2010)
<b>Artikel:</b>	Zehnten - die Steuern früherer Jahrhunderte : Loskauf im Kanton Zürich, insbesondere im Furttal
<b>Autor:</b>	Günter, Hans
<b>Kapitel:</b>	Zehntenloskauf im Furttal
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1036670">https://doi.org/10.5169/seals-1036670</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zehntenloskauf im Furttal

## Vorbemerkungen

Im zürcherischen Furttal wurde der Zehnte zwischen 1805 und bis nach 1860 in der gleichen Weise losgekauft wie im übrigen Kanton und in der ganzen restlichen Schweiz. Auch hier zeigte sich, dass es seit Jahrhunderten Verpflichtungen nach allen Seiten gab. Diese Vielzahl ist am Beispiel von Otelfingen ersichtlich, wo 1808 die 63 pflichtigen Schuldner ihre jährlichen Grundzins-Abgaben an folgende 19 Adressen zu entrichten hatten: Kloster Wettingen, Amt Schänis, Gemeinde Boppelsen, Kirche Dielsdorf, Gemeinde Otelfingen, Sigrist der Gemeinde Otelfingen, Schlatter im Neuhaus Otelfingen, St. Bläsiischer Hof im Stampfenbach, Kirche Würenlos, Amt Regensberg, Almosenamt Zürich, Spital Baden, Rebmeister gegen Wettingen, Pfrund Otelfingen, Kloster Fährli (Fahr), Frauenkloster Baden, Siechenamt Baden, Kloster auf Fluntern und Junker Schneeberger zum blauen Fahnen in Zürich.

In den Archiven, insbesondere in den Staatsarchiven der Kantone Zürich und Aargau, lagern heute unzählige Bücher, Briefe, Tabellen und Dokumente, die sich mit dem Zehntenloskauf befassen, eine immense Datenquelle. Die Unterlagen zeigen auch, dass sehr viele Ungereimtheiten vorhanden waren und Rechtsunsicherheiten wegen fehlenden Belegen und unterschiedlichen Auffassungen zwischen Gläubiger und Schuldner bestanden. Viele ablösungswillige Zehntenbezirke stritten mit den Grundzins- und Zehntherren, und die Finanzkommission des Kantons musste einen enormen Schlichtungsaufwand betreiben. Leider sind aber Akten oft nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden oder aufzufinden. Es fehlen ganze Gemeinden und Zehntbezirke, und viele Vorgänge sind wahrscheinlich nicht am zu erwartenden Ort archiviert. Erschwerend kommt hinzu, dass die unzähligen Grundzins- und Zehntenverpflichtungen im Furttal über die Kantons- und teilweise sogar Landesgrenzen hinaus reichten und damit eine Vielzahl von Archivstandorten möglich ist. Vermutlich haben sich zudem etliche Dokumente heute noch in den Dörfern in Familienbesitz erhalten, gab es damals doch keine Gemeindekanzlei oder ein gut organisiertes Archiv, höchstens eine «Schirmklade» (ein gesicherter Schrank oder eine Truhe, in denen die Akten aufbewahrt wurden), und die Amtsträger übergaben nicht alle Unterlagen an ihre Nachfolger. Auch Bilder zum Thema Zehnten sind sehr beschränkt vorhanden.

Auffällig ist auch, dass über die linksseitigen Furttal-Gemeinden Dällikon, Dänikon und Hüttikon relativ wenig Material in den Archiven liegt. Es ist anzunehmen, dass die finanziellen Möglichkeiten dieser drei Gemeinden beschränkter waren als jene der übrigen Talgemeinden, was zu einer verzögerten Ablösung beigetragen

hat. Weil sie erst in der zweiten Hälfte der Loskauf-Periode (d.h. zwischen 1832 und 1866) ihre Feudallasten abzahlten, waren zu dieser Zeit die Modalitäten nun klar geregelt. Diese hatten sich in Dutzenden von Gemeinden und Zehntbezirken des Kantons bewährt, sodass weniger Korrespondenz zwischen den Schuldner und ihren Gläubigern anfiel. Das führte zu einer deutlich reduzierten Informationslage für diese Gemeinden.

Aus diesen Gründen muss auf eine lückenlose Aufarbeitung der Furttal-Gemeinden verzichtet werden. Der Autor beschränkt sich auf Beispiele, was hier im Vorfeld eines Loskaufes passierte, wie die entscheidende Gemeindeversammlung inkl. Beschlussfassung abgelaufen ist, die Zehntenablösung berechnet und abbezahlt wurde, und was mit den nicht mehr benötigten Zehntscheunen geschah. Weiter sind bei den Nachforschungen einzelne «menschliche Schwächen» zum Vorschein gekommen, die das damalige Geschehen präzisieren und auch etwas von einer anderen Seite her beleuchten.

## **Beispiele und Episoden**

### ***Otelfingen und Boppelsen 1798 – 1801 Verweigerung des Pfarrpfund-Zehnten***

In einem Schreiben vom 10. Februar 1800 an das «Liquidationsbureau der Zehnten und Grundzinse des Cantons Zurich» beklagt sich der Otelfinger Pfarrers Johann Caspar Grob, dass ein wesentlicher Teil seines Amtseinkommens, der Pfrundzehnte an Grundzins (zum Teil in Natura, teils in Geld bezahlt), seit zwei Jahren nicht mehr eingegangen ist. Dabei listet er alle Schuldner auf und bittet die Obrigkeit um Unterstützung. Diese sei vor allem bei den auswärtigen Posten nötig. Neben 25 Pflichtigen aus Otelfingen und Boppelsen sind solche aus Buchs, Wettingen, Baden, Hertenstein, Oberweningen und Ehrendingen aufgeführt. Offensichtlich war aber einiges nicht klar, denn es mussten weitere Präzisierungen nach Zürich gemeldet werden. Am 22. Februar 1802 forderte das Liquidationsbureau «Bürger Pfarrer Grob» (so die neumodische Anrede) auf ein Verzeichnis derjenigen anzufertigen, die den ihrer Pfrund (Kirchengut) schuldigen Zehnten und Grundzins noch nicht bezahlt hätten. Dabei sei die Liste nach der wirtschaftlichen Kraft der Schuldner in drei Gruppen aufzuteilen:

- Klasse 1 jene, denen die Rückstände geschenkt werden sollen
- Klasse 2 jene, denen durch Aufschub geholfen werden könne
- Klasse 3 die Renitenten, die zur sofortigen Erstattung ihrer Schuldigkeit anzuhalten seien.

Der Herr Pfarrer habe bei der Klasse 2 gleichzeitig einen Vorschlag über den zu gewährenden Aufschub zu machen. Der Brief zeigt, dass der Pfarrer im Dorf immer noch ein Teil der Regierung war und politische Amtshandlungen vornehmen musste, der Staat aber auch an flexiblen und bürgernahen Lösungen interessiert war (s. Bild 10).

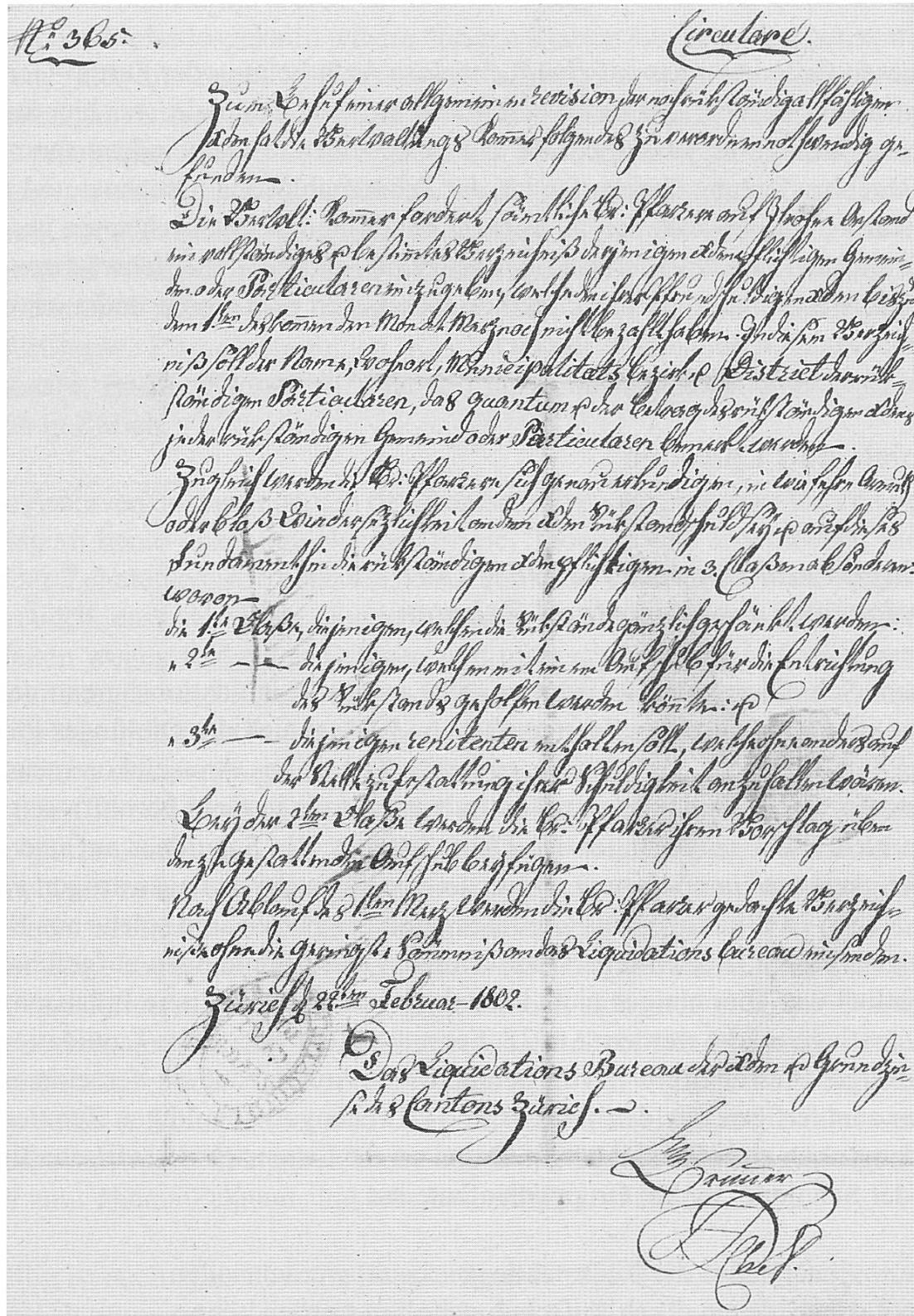


Bild 10 Brief 1802 Liquidations-Bureau Zürich an Pfr. Grob, Otelfingen  
(Privatbesitz)

## ***Regensdorf und Watt 1808***

### ***Unklarer Grenzverlauf***

1808 veranlasste das Kornamt Zürich eine genaue Vermessung zwischen den Gemeinden Regensdorf und Watt, um die Berechnungen der Loskaufsumme exakt vornehmen zu können und liess ungefähr 20 neue Grenzsteine setzen. Offensichtlich waren die alten im Verlauf der Jahre verschwunden, und der genaue Grenzverlauf war früher nicht so wichtig.

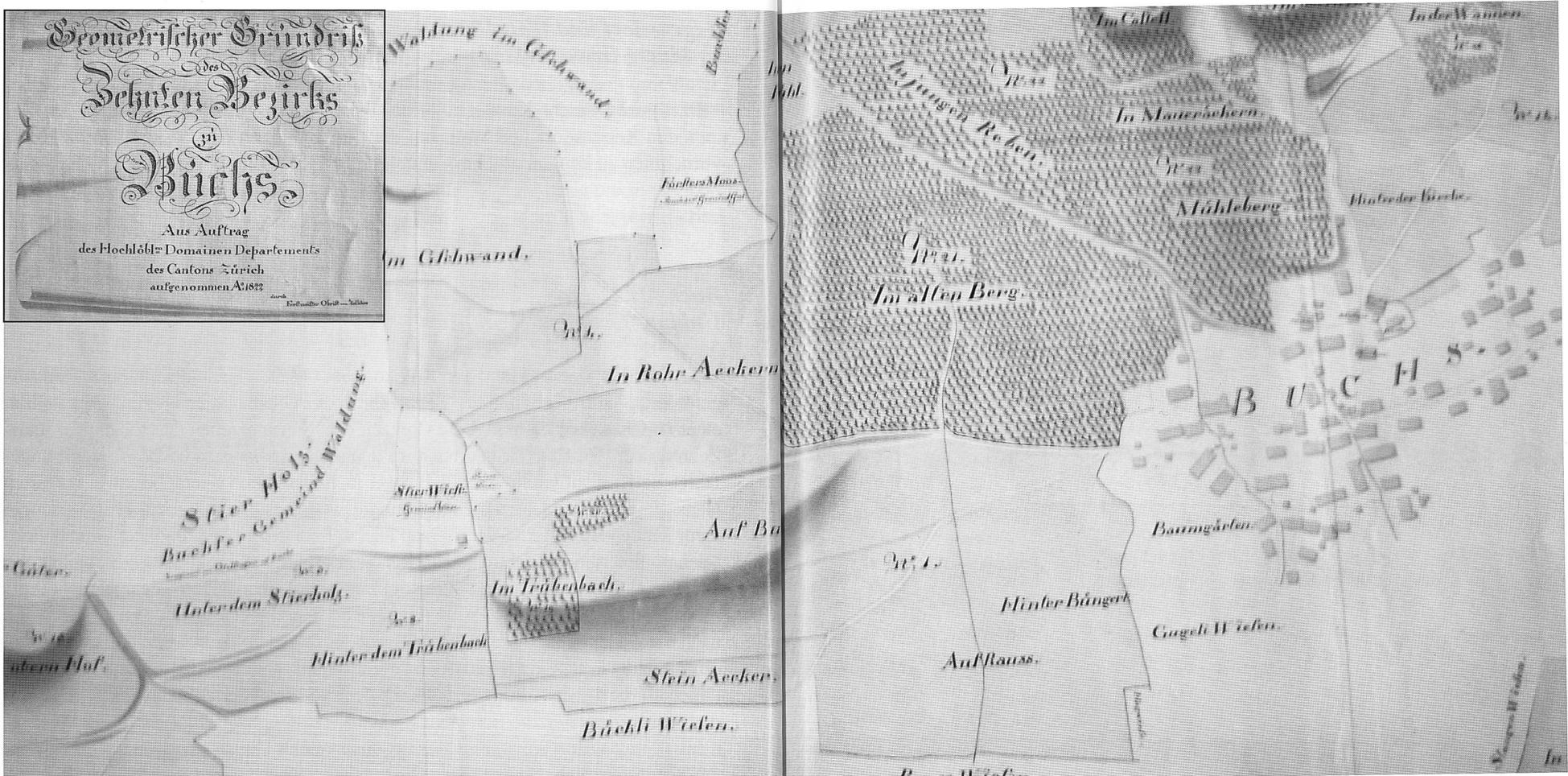
## ***Buchs 1822***

### ***Unklare Grundstücksgrenzen***

1821 wird Forstmeister Obrist in Zollikon von der Domänenverwaltung Zürich aufgefordert, eine Bereinigung des Zehntenbezirks Buchs vorzunehmen. Dieser stellt in einer Untersuchung fest, dass die Grenzen der Rebenparzellen des Johanniter-Haus-Zehnten von 1624 unklar und auch im damaligen Urbar nur die Besitzer mit ungefähren Flächen aufgeführt seien, z.B. zwei Jucharten Jakob Neeracher, zwei Jucharten Hans Meyer, zwei Jucharten Felix Simon usw. Es bestehet weiter ein 1770 von Ingenieur Müller verfasster Grundrissplan aller zehntbaren Reben, und alle Grundstücke seien nummeriert, jedoch fehle eine genaue Beschreibung und der Flächeninhalt der einzelnen Parzellen. Zur exakten Bestimmung werde man um eine geometrische Ausmessung nicht herumkommen, an unklaren Stellen seien Holzpfähle zu schlagen und nach der Genehmigung Marchsteine zu setzen. Obrist erwartet weitere Instruktionen, ob er nun die Erstellung eines neuen Grundrissplanes veranlassen soll. Im März 1822 erhielt Obrist diesen Auftrag (s. Bild 11), denn 1832, als der Zehnten in Buchs gekündigt wurde, basierten die Berechnungen «*nach der im Jahr 1822 durch Forstmeister Obrist von Zollikon vorgenommenen geometrischen Vermessung; die Juchart ist mit 36'000 Quadratschuh gerechnet*». Die Flächen betrugten danach

Ackerfeld	zur Zelg gegen Otelfingen	216 Jucharten
	zur Zelg gegen Adlikon	239 Jucharten
	zur Zelg gegen Regensberg	202 Jucharten
	total	657 Jucharten
Reben	mit 12 Ortsbezeichnungen, total	83 Jucharten
	<u>davon</u> «im alten Berg»	32 Jucharten
	und «im Mühleberg, in jungen Reben, in Mauerächern»	29 Jucharten

Obrist entschuldigt sich 1832 gegenüber der Domänenverwaltung, weil er die Arbeit immer noch nicht abgeschlossen habe aus Gründen, für die er nicht ver-



*Bild 11 Buchs 1822 - Ausschnitt aus Zehntenplan (SAZ)*

antwortlich sei. Er empfiehlt nochmals das Setzen von Grenzsteinen, da durch das Abholzen der bisher die Wiesen und Aecker trennenden Hecken («Lebhäge») Unklarheiten entstanden seien. Obrist erwartet wieder Anweisungen, ob er die Arbeit inkl. Erstellung eines Grundrissplanes fortsetzen soll.

Offensichtlich erhielt er diesen Auftrag, denn bereits drei Wochen später stellt Obrist Rechnung für seine Arbeit, wobei er für Feldarbeiten 1 ½ Franken zuzüglich Kosten für Verpflegung und für Heimarbeit 2 ½ Franken pro Tag verlangt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die eingesetzten 9 Tage für das Zeichnen des Grundrissplanes den effektiven Aufwand nicht decken und bittet um Vergütung der angegebenen Summe.

## *Boppelsen 1805* Zehntenspeicher oder Zwischenlagerung?

Durch Ueberlieferung wird berichtet, dass der wunderschöne Speicher im Unter-dorf aus dem 17. Jahrhundert (abgebildet im HVF-Heft Nr. 38, Seite 12/13) frü-her als Zehntspeicher von Boppelsen diente. Nachforschungen im Staatsarchiv Zürich brachten jedoch keinen Nachweis für diese Information. Seit mindestens dem Ende des 18. Jahrhunderts, also bis vor der französischen Revolution und der Ablösungsmöglichkeit von Grundzins und Zehnten, befand sich dieses Gebäude immer im Privatbesitz. Wäre es die offizielle Sammelstelle gewesen, hätte es, wie in allen anderen Gemeinden des Furttales, einem der grossen Zehntherren gehört

und wäre es nach dem Loskauf sofort veräussert worden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Boppelser ihre Natural-Steuerabgaben in diesem Speicher zwischengelagert haben, bevor sie alles zusammen nach Otelfingen lieferten. Die beiden Dörfer bildeten ja auch seit Jahrhunderten eine Wirtschaftsgemeinschaft und trennten sich politisch und finanziell erst 1793, sodass eine gemeinsame Nutzung der grossen Zehntenscheune in Otelfingen seit dem Mittelalter durch beide Dörfer anzunehmen ist. Die Formulierung im Grundprotokoll von 1811 beim Verkauf der Zehntenscheune von Otelfingen lässt dies vermuten (s. Seite 52+53).

### ***Buchs 1826***

#### ***Roggen oder Kernen statt Hafer***

Im Januar 1826 gelangt die Gemeinde Buchs an Amtmann Hirzel vom Kornamt, ob sie die «fixen Haberstücke» statt in Hafer, wie schon früher, auch in Roggen oder Kernen abliefern könne. Die Finanzkommission bewilligt das Gesuch, Bedingung sei aber, dass die sieben Malter Hafer für die Pfrund Buchs (für den Pfarrer) in dieser Fruchtart zu leisten seien und die übrigen 13 Malter in guter Qualität auch in Roggen oder Kernen gezehtet werden können. Im April gleichen Jahres präzisiert sie, dass es selbstverständlich Buchs nicht erlaubt sei nach Gutdünken Roggen oder Kernen abzuliefern, sondern jeweils nur diejenige Frucht, welche auf den belasteten Grundstücken gepflanzt sei. Offensichtlich hatten die Furttaler die Bewilligung etwas zu ihren Gunsten interpretiert.

### ***Dällikon 1832***

#### ***Umwandlung Naturalzehnten in Geldzins***

1832 verlangte die Gemeinde Dällikon beim Kanton, dass sie den trockenen Zehnten statt in Natura jährlich in Geldzins entrichten könne. Diesem Gesuch wurde entsprochen, und der Zins bei einer Loskaufsumme von 17'635 Franken auf jährlich 705.42 Franken (= 4 %) festgelegt. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Gemeinde bzw. die Pflichtigen zu diesem Zeitpunkt finanziell nicht in der Lage waren den Zehnten aufzukündigen und damit in Raten loszukaufen. Die Zehntenscheune, sie stand neben dem Pfarrhaus, wurde nicht mehr benötigt und 1834 abgebrochen.

### ***Buchs 1831***

#### ***Widerstand gegen den Kanton***

Im September 1831 meldet Amtmann Hirzel vom Kornamt dem kantonalen Finanzrat, dass sich Buchs unter der Führung von Gemeindeammann Felix Brunner

weigere anzugeben, ob man den Zehnten in Natura oder in Geld zahlen wolle. Dabei berufe man sich auf die grosse Landsgemeinde in Uster («Ustertag») von 1830, wo die Regierung Erleichterungen versprochen habe (s. Bild 12). Solange diese nicht in Gesetzesform vorlägen, sei die Gemeinde nicht verpflichtet sich in Fragen des Zehnten festzulegen. Alle seine Bemühungen die Leute zur Vernunft zu bringen, seien gescheitert, und er erwarte nun weitere Instruktionen.

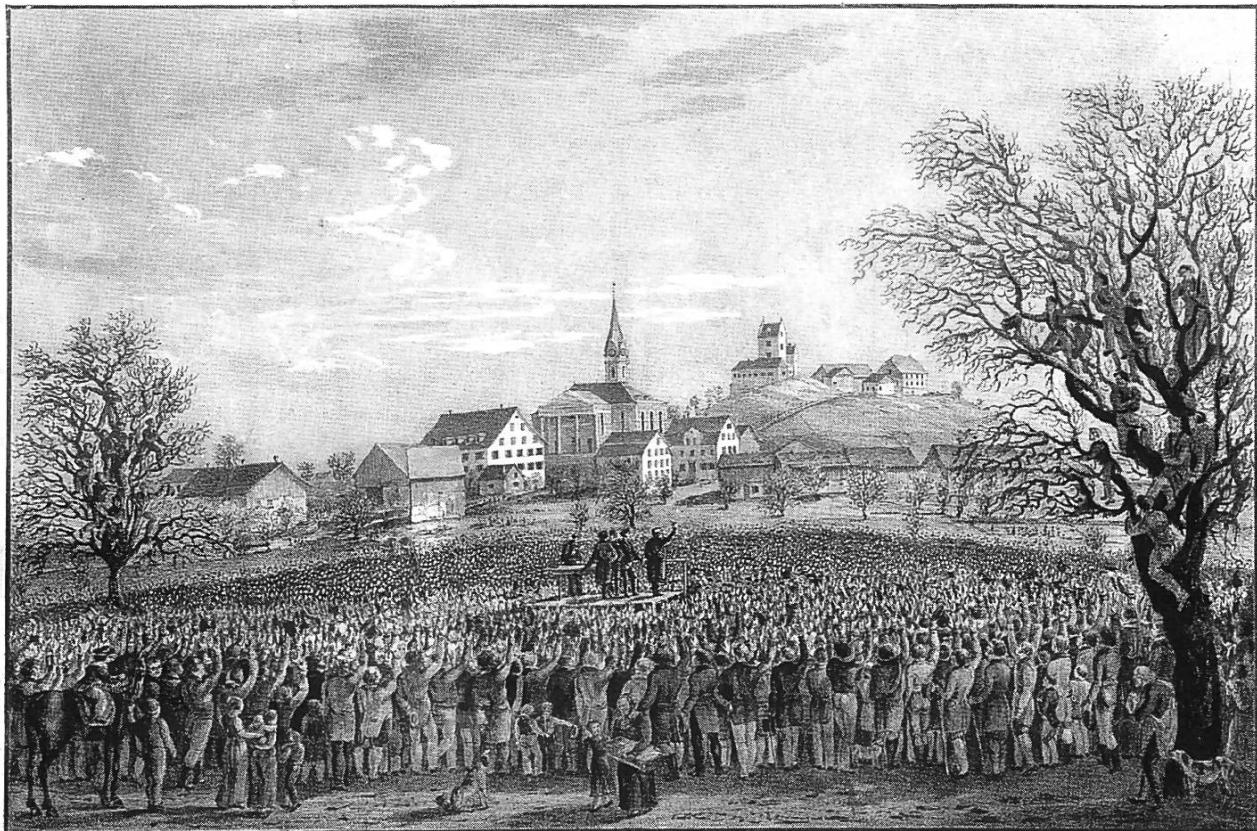


Bild 12 Ustertag 1830 (ZBZ)

Zwei Wochen später wird Statthalter Krauer in Regensberg durch den Finanzrat angewiesen, den Buchser Gemeindeammann sowie weitere Vorsteher der Gemeinde auf die Burg (Regensberg) vorzuladen und in aller Eindringlichkeit und Strenge die juristische Lage auseinander zu setzen. Buchs habe keine Sonderrechte. Für das Jahr 1831 sei die versprochene Erleichterung die freie Wählbarkeit der Zahlungsart sowie bei Barzahlung ein Nachlass von 10 %. Zurzeit gelte aber noch die alte Verfassung, und das neue Gesetz sei erst in Vorbereitung, wobei man dabei die zahlreich eingegangenen Petitionen wohlwollend prüfe. Das Schreiben endet mit einer leisen Drohung an Buchs, dass bei nochmaligem Widerstand «*der Regierungsrat in den Fall gesetzt werde, weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu tun*». Offensichtlich lenkten die Buchser ein, kündigten den Zehnten aber im folgenden Jahr nach dem neuen Gesetz.

## ***Otelfingen 1806*** ***Berechnungsstreit***

Otelfingen kündete 1806 dem Spital Baden den Heuzechnten. Da dieser nur alle zwei Jahre Baden zugute kam, entstanden Diskussionen um die Berechnung der Loskaufsumme. Unter Vermittlung der Finanzkommission des Kantons Zürich wurde am 12. November 1806 ein Kompromiss geschlossen, und der Loskauf konnte in Kraft gesetzt werden.

## ***Adlikon, Oberdorf, Regensdorf und Watt 1818*** ***Loskauf des Kornamt-Zehnten***

Am 16. April 1818 trafen sich die Gemeinden Adlikon, Oberdorf, Regensdorf und Watt in einer nach Adlikon einberufenen Versammlung, um über den Loskauf des Kornamt-Zehnten (der nur einen Teil der zehntpflichtigen Grundstücke ausmachte) zu befinden. Der Ablauf entsprach den gesetzlichen Bestimmungen, denn sie wurde durch die Landschreiberei wie folgt geschildert: Zu Beginn wies der anwesende Oberamtmann Hess von Regensberg auf die Wichtigkeit der Sache und die bestehenden Gesetze hin und warnte auch vor den Folgen eines Loskaufes in dieser schwierigen Zeit (es war kurz nach den Hungerjahren 1816/17). Er machte auf die freie Willensäusserung aufmerksam und die Pflicht zur Wahrheit. Nach den Erläuterungen der gesetzlichen Grundlagen ergab die Abstimmung bei 69 Zehntpflichtigen und 60 Anwesenden (zum grossen Teil persönlich präsent, einige mit Vollmachten vertreten) 55 befürwortende und 5 ablehnende Stimmen. Obwohl die 9 unentschuldigt Abwesenden den Neinstimmen zugerechnet wurden, ergab sich eine komfortable Mehrheit für den Loskauf. Die zweite Abstimmung, die auf der Fläche von 319 Jucharten zehnlpflichtigen Landes basierte, zeigte, dass die Befürworter mit 293 Jucharten wieder in der deutlichen Ueberzahl waren. Dadurch wurde das gesetzlich verlangte «gedoppelte Mehr» erreicht, und der Zehnte konnte aufgekündigt werden. Den Ablauf der Versammlung hielt der Oberamtmann in einem schriftlichen «Procès verbal» zuhanden der Finanzkommission fest.

In einem Begleitschreiben zum Protokoll an die Finanzkommission vermerkt Oberamtmann Hess am 21. April 1818, dass er erst kurz vor der Versammlung von Pflichtigen gehört habe, dass die reicherer Bauern in aller Stille den ärmeren Vorteile versprochen hätten, wenn sie dem Loskauf zustimmen würden und sich dies durch Unterschrift hätten bestätigen lassen. Er habe aber den Mehrheitsbeschluss nicht mehr verhindern können und entlaste sich durch diese Zeilen von der Verantwortung. Offensichtlich unternahm die Obrigkeit nichts, denn der Kornamt-Zehnte wurde wie aufgekündigt abbezahlt.

## **Watt und Oberdorf 1819**

### **Zahlungverweigerung**

Lehenmann Guyer vom Katzenrütihof weigert sich die erste Rate der auf Martini 1818 fälligen Loskaufsumme des Almosenamt- und Grossmünsterzehnten auf seinem Ackerland im Oberdorfer Berg und Watter Zehntenbann zu bezahlen, da die Ausscheidung noch nicht gemacht sei bzw. Uneinigkeit über die Grösse und Bonitätsklasse herrsche. Der Gemeinderat Watt, vertreten durch Conrad Frey, stellt sich auf den Standpunkt, dass alles rechtens sei und Guyer den geforderten Betrag zu bezahlen habe. Im Oktober 1819 äussert sich der angerufene Amtmann Escher, dass bei der Berechnung der Kosten für den Lehenacker in Watt «*eine Irrung*» passiert sei und Guyer zu hoch belastet werde, dagegen die Abmessungen des Ackers im Oberdorf nach einer Ueberprüfung durch Feldmesser Melchior Staub stimmen. Amtmann Escher leitet die neuen Zahlen an die Domänenverwaltung weiter (wie bei älteren Beamten noch der alte vorrevolutionäre Schreibstil vorherrschte, zeigt folgender verfasste Satz: «*Indem ich beyde diese Loskaufstaxationen zu hoher Verfüegung in originali zu übersenden die Ehre habe, erbitte ich mir Hochdero fehrneren Befehle*»). Diese verfügt am 1. Dezember 1819, dass Escher's Berechnungen Gültigkeit haben und Lehenmann Guyer sowie die beiden Gemeinden Watt und Oberdorf so zu informieren seien, dass bei den zukünftigen Zahlungen die neuen Werte berücksichtigt werden müssen. Guyer habe auf der bisher nicht bezahlten Rate einen Zins von 4 % zu entrichten.

## **Hüttikon 1840**

### **Loskauf Grundzins Kloster Wettingen**

1794/95 wurden in Hüttikon (in den Akten als «Hüticken» bezeichnet) alle Grundzins- und Zehntenverpflichtungen mit grossem akribischem Aufwand bereinigt, d.h. grundstückweise neu berechnet und im Urbar festgehalten. Die Schuldner mussten danach an folgende Gläubiger Grundzins bezahlen: Stiftamt Baden (jährlich mit 48 Mütt Kernen, Gerste, Bohnen oder Roggen, Hafer, 12 Hühner und etwas Geld der grösste Empfänger), Spendenamt Baden, Kloster Wettingen, Hs. Caspar Landolt von Zürich, Salomon Pestenlutz (Pestalozzi) von Zürich und der Kirche Würenlos (s. Bild 13).

Am 1. Juni 1840 meldet die Klostergutsverwaltung Wettingen an die Finanzkommission des Kantons Aargau, dass alt Präsident Jakob Schmid der kleinen zürcherischen Gemeinde Hüttikon anfrage, ob sie den jährlichen Grundzins von vier Mütt Kernen Badermass aufkündigen könne. Weiter fordere der Trager, dass die ihm bei der jährlichen Ablieferung des Grundzinses in Form von Fleisch, Wein und Brot und nun mit dem Loskauf verloren gehende Verpflegung in Bargeld ent-



*Bild 13 Kloster Wettingen, Ansicht um 1840, von Südwesten. Im Hintergrund die Lägern, links hinten Baden (SAA)*

schädigt werde. Die Klosterverwaltung lehnt das Verlangen des Tragers aber ab, da diese Leistung nicht im Urbar von 1795 festgelegt und deshalb freiwillig erfolgt sei. Am 7. September 1840 kündigt Heinrich Schmid, alt Steuermeiers im Namen der Gemeinde dem Kloster Wettingen den Grundzins von vier Mütt Kernen Badermass. Da das zürcherische Loskaufgesetz nichts über das Badermass aussagt, verlangt Hüttikon den Loskauf im Verhältnis von 1 : 1. Wettingen lehnt dieses Ansinnen ab, weil nach allgemeiner Regel 10 Viertel Badermass 11 Viertel Zürchermass entsprächen. Auf dieser Basis hat die Klostergutverwaltung die Loskaufsumme berechnet und ersucht die Finanzkommission um Zustimmung zur Aufstellung.

### **1832 Buchs Berechnung Loskaufsumme**

Buchs kündigte dem Kornamt auf Martini 1832 den trockenen und nassen Zehnten. Am Beispiel «Kernen» und «Wein» wird aufgezeigt wie durch die Domänenverwaltung in Zürich gerechnet wurde:

#### *Beispiel Kernen*

Bemessungsjahre 1806 – 1829 = 24 Jahre

Streich-Höchstwerte 1807 mit 134 Mütt und 1808 mit 108 Mütt

Streich-Tiefstwerte 1811 mit 62 Mütt und 1821 mit 50 Mütt

Durchschnitt der verbleibenden 20 Jahre = 88 Mütt, 1 Viertel, 3 Vierlig und 4/5 Mässli Zürcher Mass (s. Bild 14)

Durchschnittspreis für 1 Mütt Kernen = 160 Franken

= Loskaufsumme 14'152 Franken für Kernen, die innert 20 Jahren bis 1852 inkl. Zins abbezahlt wurden.

Die gesamte Loskaufsumme für den trockenen Zehnten betrug 19'780 Franken und 83 Rappen (s. Bild 15).

155

Bronnwald N° 1.

Woch. auf Woch. 1832.

Übersicht vom trockenen Zehnten, trocken bis zu  
auf Bronnwaldschen Streifen Rechnung, bezahlt bis zu  
Rennanthe zugebracht.

Zeit	Preis	Uhr										
1806	60	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1807	184	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1808	108	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1809	76	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1810	101	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1811	62	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1812	102	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1813	85	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1814	100	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1815	94	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1816	75	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1817	101	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1818	93	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1819	80	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1820	87	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1821	50	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1822	92	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1823	84	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1824	92	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1825	93	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1826	75	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1827	83	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1828	91	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1829	87	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
	1769	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
<i>Summe</i>	83	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
<i>Summe</i>	20	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16

Bild 14 Buchs 1832 - Berechnung Durchschnittsertrag trockener Zehnten (SAZ)

## Wein

Bemessungsjahre 1806 – 1829 = 24 Jahre

Streich-Höchstwerte 1807 mit 260 Eimer und 1827 mit 227 Eimer

Streich-Tiefstwerte 1815 und 1821 mit keinem Ertrag

Durchschnitt der verbleibenden 20 Jahre = 111 Saum, 2 Viertel und 7 7/10 Kopf

Durchschnittspreis für 1 Saum Wein = 182 Franken

= Loskaufsumme 20'336 Franken für den nassen Zehnten, die innert 20 Jahren bis 1852 inkl. Zins abbezahlt wurden.

Im Namen der Gemeinde Buchs reklamierten Gemeindeammann Hans Jakob Meyer und Gemeindeschreiber Meyer am 2. August 1832, dass die Berechnung Fehler enthalte. Die Domänenverwaltung stellte jedoch aufgrund der Ueberprüfung der Bücher und Urbare im Kantonsarchiv die Richtigkeit der Loskaufsumme fest, und der Einspruch wurde abgewiesen. Im Oktober wird durch die Gemeindebehörde nochmals die Verrechnung von Perceptionskosten beanstandet, indem man sich auf Art. 6 des Loskaufgesetzes von 1803 beruft. Im November 1832 ersucht die Gemeinde die Finanzkommission um einen Zahlungsaufschub von 4 Wochen für die erste Rate der Loskaufsumme auf Martini. Begründet wird dies mit dem Verzug der Vermessungsarbeiten durch Forstmeister Obrist sowie den hohen Berechnungsaufwand in den drei Zelgen. Bezahlte wurde am 27. November 1832, also mit knapp zwei Wochen Verspätung. Auch im Jahr darauf wird wieder ein Zahlungsverzug «von einigen Wochen» beansprucht, dieses Mal mit der Begründung, dass der Verkauf der Ernte noch nicht im erhofften Mass erfolgen konnte. Trotzdem bezahlte Buchs die fällige Ratenzahlung bereits am 28. November 1833. Ein Jahr später gelangt Gemeindeammann Maurer nochmals an den Kanton, weil wegen rückständigen Zahlungen der Gemeinde Verzugszins verrechnet wurde. Man ersucht die Regierung um Verständnis für viele Weinbauern in Buchs, weil deren Erträge in den letzten Jahren unterdurchschnittlich ausgefallen seien und sie keine weiteren Einkommen hätten. Zudem sei man dieses Jahr wegen der Maul- und Klauenseuche im Handel mit Wein eingeschränkt gewesen, und auch der Gemeinde fehle in dieser schlechten Zeit das Geld zur Bevorschussung. Die Regierung wird gebeten, den eingeleiteten Rechtstrieb (Betreibung) zurück zu ziehen und einen Zahlungsaufschub bis Martini 1835 zu gewähren. Zudem habe man ja beim Loskauf des trockenen Zehntens bereits 3'000 Franken mehr abbezahlt als geplant. Die Antwort des angeschriebenen Regierungsrates ist nicht bekannt, doch dürfte dem Begehr entsprochen worden sein, wahrscheinlich unter Berechnung eines Verzugszinses. Dies zeigt auch das Restanzenbuch, woraus ersichtlich ist, dass die Raten für 1840, 1841 und 1842 jeweils mit ca. je 5 – 6 Monaten Verspätung beglichen wurden. Der Kanton zeigte sich grundsätzlich, auch in anderen Fällen, immer wieder beweglich, weil man den Loskauf vorantreiben wollte (s. Bild 15).

175  
Oberwirtschafts - Ertrag & Ausgabenbuch für 1832/33  
Buchhaltung der unteren befreiten Zehnthalter bestimmt.

1832. 10. 22. B. 22. Zehnthalter  
Geben 88. 1. 3. 96. 1. 100. ....  
Geben 3. 0. 1. 36. 1. 104. ....  
Geben 3. 1. 3. 18. 1. 104. ....  
Geben 24. 3. 1. 36. 1. 50. ....  
Geben 1. 3. 1. 36. 1. 123. ....  
Geben 2. 00. Dellen 2. 00. 2. 50 pf  
Gesammt 2.00. Dellen 2. 00. 2. 50 pf

Sal. 11. 152. 1. 1. 1. 1. 1. 1.  
Sal. 304. 1. 3. 34. 1. 1. 1. 1.  
Sal. 300. 1. 1. 1. 1. 1. 1.  
Sal. 3740. 1. 1. 1. 1. 1. 1.  
Sal. 334. 1. 1. 1. 1. 1. 1.  
Sal. 800. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

19780. 8. 3.

Das Fälliggegn ist festgestellt am 30. May 1851 den Fälligtagen  
von Buchs pro Post überprüft worden.

1832. 10. 22. B. 22. Zehnthalter 1832.

Vorfallzeit	Schriftl.	Zins	Zugleich		Schriftl. Vorfallbestätigt
			Sal. 1. 3.	Sal. 1. 3.	
1832. 10. 22. 1832	19. 780 83	791 23	1000	-	zufolge vom 27. November 1832
1833	18. 780 83	751 23	1000	-	zufolge vom 25. November 1833
1834	17. 780 83	711 23	1000	-	zufolge vom 28. November 1834
1835	16. 780 83	671 23	3000	-	zufolge vom 20. November 1835
1836	13. 780 83	551 23	1000	-	zufolge vom 25. November 1836
1837	12. 780 83	511 23	1000	-	zufolge vom 6. December 1837
1838	11. 780 83	471 23	1000	-	zufolge vom 16. December 1838
1839	10. 780 83	431 23	1000	-	zufolge vom 7. December 1839
1840	9780 83	391 23	1000	-	zufolge vom 5. März 1840
1841	8780 83	351 23	1000	-	zufolge vom 25. März 1841
1842	8780 83	351 23	1080 83	zufolge vom 14. April 1842	15
1843	7700	308	1100	zufolge vom 22. Februar 1843	6
1844	6600	261	1100	zufolge vom 31. Januar 1845	0
1845	5500	220	1100	zufolge vom 3. Januar 1846	0
1846	4400	176	1100	zufolge vom 22. Dezember 1846	0
1847	3300	134	1100	zufolge vom 2. Januar 1848	1
1848	2200	88	1100	zufolge vom 22. Dezember 1848	0
1849	1100	44	450	zufolge vom 29. Januar 1850	0
May 1850	300	12	350	zufolge vom 19. April 1850	0
Kart. 1850			300	zufolge vom 3. Januar 1851	0

Bild 15 Buchs 1832 - Berechnung Loskaufsumme trockener Zehnthalten und erfolgte Raten-Zahlungen von 1832 – 1850 (SAZ)

## ***Dänikon 1839 und 1866 Zinsen und Loskauf***

In Dänikon musste der Grundzins und der Weinzehnte dem Kloster Wettingen geleistet werden. Nach der Säkularisierung im Aargau von 1841 fiel die Bezugs-Berechtigung an den Kanton. 1839 wurden der Grundzins mit 10'442 Franken kapitalisiert und der Weinzehnten mit einer Loskaufsumme von 7'119 Franken berechnet. Ueber Jahre zahlte die Gemeinde regelmässig 4 % Zins auf dem Kapital, ohne die Kapitalschuld aber abzutragen. Erst 1866 (also erst als der Loskauf gesetzlich zur Verpflichtung wurde) entschloss sich Dänikon die beiden Kapitalien in 15 Jahresraten inkl. Zins dem Kanton Aargau zu bezahlen.

## ***Regensdorf 1807 Zahlungen der Loskaufsumme***

Am Beispiel des Loskaufes des trockenen und nassen Zehnten an das Obmannamt Zürich von 1807 wird gezeigt, wie die Zahlungen nach Gesetz erfolgten: Die Loskaufsumme für den trockenen Zehnten betrug 22'751 Gulden, 0 Schilling und 7 1/2 Heller oder 36'401 Franken, die in Raten abbezahlt wurde:

<u>Zahlungstermin</u>	<u>Ratenzahlungen</u>	<u>Zahlung erfolgte</u>
Martini 1807	Fr. 4'593 ohne Zins, weil 1807 noch gezehntet wurde	9.2.1809
1808	Fr. 4'544 + Fr. 1'272 Zins	9.2.1809
1809	Fr. 4'544 + Fr. 1'090 Zins	21.11.1809
1810	Fr. 4'544 + Fr. 908 Zins	21.11.1810
1811	Fr. 4'544 + Fr. 727 Zins	21.11.1811
1812	Fr. 4'544 + Fr. 545 Zins	23.9.1812
1813	Fr. 4'544 + Fr. 363 Zins	18.11.1813
1814	Fr. 4'544 + Fr. 181 Zins	21.11.1814

Die Loskaufsumme wurde also ab 1807 in 8 Jahresraten abbezahlt, wenn auch am Anfang mit Verzögerung. Offensichtlich waren die Regensdorfer finanziell potenter als z.B. die Buchser, die 25 Jahre später für die ungefähr gleichgrosse Summe 20 Raten in Anspruch nahmen.

## ***Otelfingen und Boppelsen 1815 Bestätigung und Abschluss Loskauf des Spitalzehnten***

Am 6. Oktober 1815 bescheinigt die Registratur-Commission Zürich, dass die beiden Gemeinden Otelfingen und Boppelsen den seit 1648 dem Spital Baden schul-

digen und durch den Bürgermeister und Rat von Zürich anerkannten Frucht- und Weinzehnten am 7. Juni 1805 ordentlich aufgekündigt und bis 1814 mit 32'904 Gulden 28 Schilling Zürichwährung (ca. 53'000 Franken) für den Fruchtzehnten und 10'928 Gulden, 16 Schilling und 4 ½ Batzen Zürichwährung (ca. 17'500 Franken) für den Weinzehnten in bar losgekauft haben. Die Eintragungen im Urbar und Vergleichslibell (Vergleichsbuch) vom 30. Juni 1648 seien am 7. Dezember 1813 «auf ewige Zeiten» gestrichen worden.

Gleichzeitig wird aufgrund der Akten des Bezirksgerichts Baden bestätigt, dass

- Boppelsen bereits 1805 dem Spitalamt Baden für den Heuzechnten eine Loskaufsumme von 557 Gulden, 6 Schilling und 3 Heller und der Erdbrustzehnte (in der «Erbist») sowie der Zehnte für Neueinschläge (Neurodungen) im Betrag von 200 Gulden in bar entrichtet hat.
- Otelfingen 1805 für die dem Spital Baden schuldigen Heuzechnten und Zehnten für Neuwiesen und Aufbrüche sowie für die Verpflichtung zur Heulieferung und Fütterung für die vom Spitalamt Baden während der Ernte- und Herbstzeit gestellten Pferde zwecks Einsammlung des trockenen und nassen Zehntens die Loskaufsumme von 1'310 Gulden in bar bezahlt hat.

### ***Dällikon 1832 – 1833 Ablösung nasser Zehnten***

1832, also sofort nach der Einführung des neuen, erleichterten Gesetzes, wurde der dem Grossmünster Zürich zustehende nasse (Wein-) Zehnte aufgekündigt und berechnet (s. Bild 16). Demnach betrug der Durchschnittsertrag von 1806 – 1829 (abzüglich die zwei höchsten und 2 tiefsten Jahre) 39 Eimer, 3 Kopf und 1 Mass, was eine Loskaufsumme von 6'492 Franken 15 Rappen ergab. Am 23. November 1837 bestätigte die Stiftspflege, dass die Zivilgemeinde Dällikon die Loskaufsumme inkl. Zinsen zu den vereinbarten Terminen in sechs Raten und in bar bezahlt hatte. Weiter wird vermerkt, dass «*wir anmit erklären, dass vermittelst dieses Loskaufs des Weinzehnetens alles innerhalb des diessfälligen Zehentbezirks liegende Land der diessfälligen Pflichtigkeit des gänzlichen befreyt und entledigt ist, also dass die Weinzehentpflichten zu Dällikon, dasselbe auf die ihnen jederzeit freistehende Art beliebig benutzen und damit nach ihrem Gutfinden zu schalten Fug und Macht haben sollen.*»

Die Notariats-Canzlei Regenstorf bestätigt am 30. März 1838 auf Verlangen von Gemeindeschreiber Johannes Bräm, dass in den Grundbüchern die Pflicht zur Leistung des nassen Zehntens an das Grossmünster auf immer und ewig

卷之三

Des Leiden-Spans Weisheit ein Ecclesiastik zum Thron-  
münster wir, und der Stadt auf Rottingen, die beiden zu Säckle  
und Sankt-Lorenz errichtet.

Was mit dieser fest drängend. fürt zu weiteren Bränden.

Geplätteter Gr. 2. Blatt so mit Silber fest verhakt.

Und den Blüffern se ließt uns feh Leib und uns wif alle her segeln lieggen  
Erdenk ließt uns wir den Seinen den Zweiten empfangen. Dieses aber  
und zwei von den alten Blüffern gewünscht den Käfer und den  
Lügner bis zur Sammler geladen, nicht von der Blüff, empf. Verbaß  
nugestattet.

- a. W ein Alpin wurde. So war der ein Einwohner des kleinen Staates in der Alpen.  
b. W ein Stadt erfol. Wurde einmal Zugang geöffnet, ob er erfol zu sein Ziel gebracht wurde.

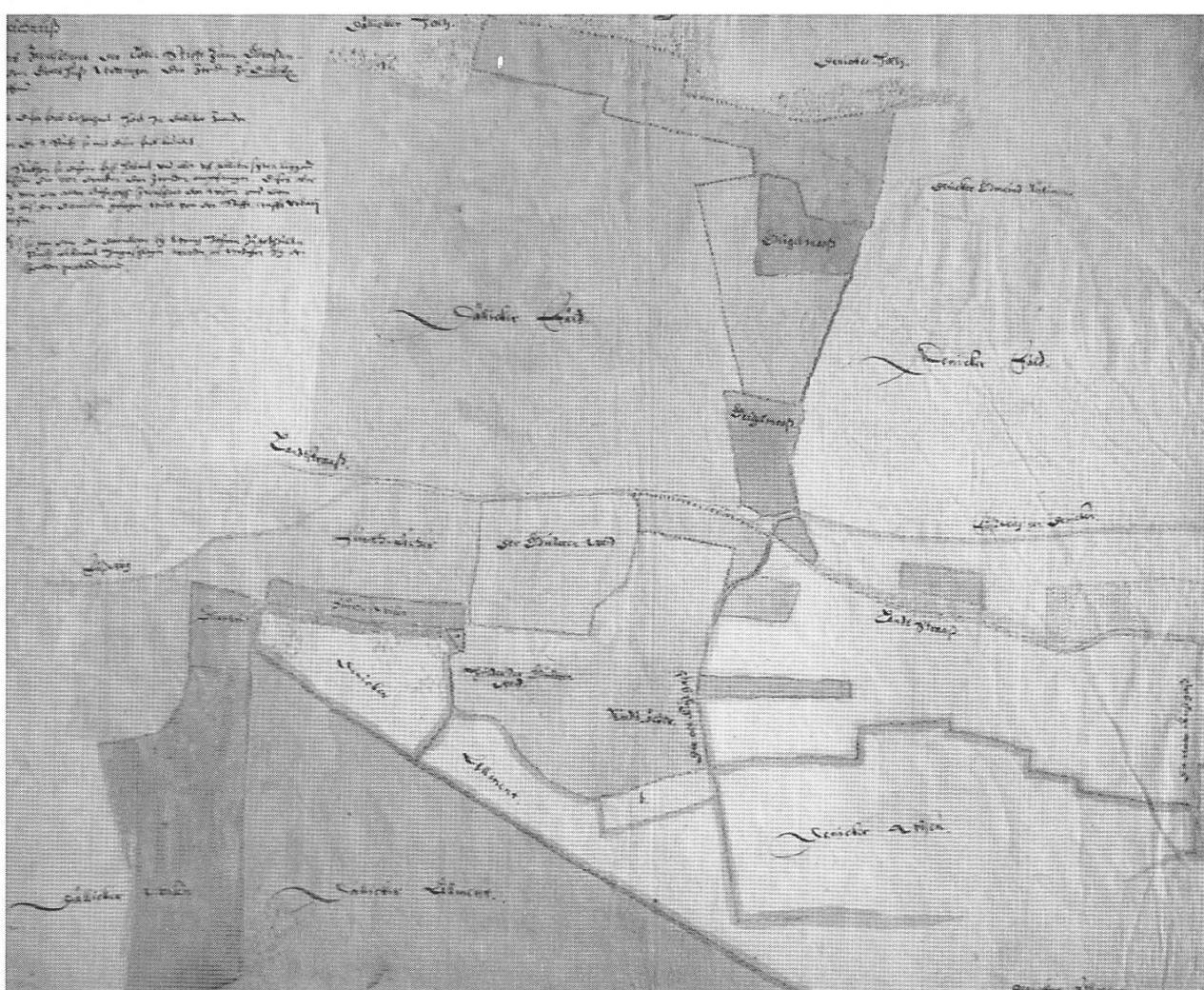


Bild 16 Dällikon und Dänikon 1682 - Zehntenplan des Grossmünster- und Kloster Wettingen- Zehnten (SAZ), oben Planlegende, unten Ausschnitt

gestrichen sei und die Eigentümer frei über ihre Grundstücke verfügen können. Gleichzeitig wird die Gemeinde ermahnt, die Loskaufbestätigung sorgfältig aufzubewahren.

## ***Otelfingen und Boppelsen 1798 – 1830 Pfarrpfrund und Korngarbe***

Seit der Errichtung des reformierten Pfarramtes im Jahr 1528 war, neben anderen Zehnten-Abgaben, jede Haushaltung in Otelfingen und Boppelsen verpflichtet, der Pfarrpfrund Otelfingen (und damit dem Pfarrer) jährlich eine Garbe Korn zu liefern. Jedes Haus, bewohnt oder unbewohnt, war diese schuldig. In Otelfingen waren es am Ende des 18. Jahrhunderts ca. 60 betroffene Häuser, in Boppelsen ca. 45. Der Pfarrer führte jährlich genau Buch, deckte aus der abgelieferten Korngarbe seinen Mehlbedarf und verkaufte einen allfälligen Ueberschuss als Teil seines Einkommens. Die Verpflichtung wurde bis und mit 1797 eingehalten.

Im «*Pfrundbüchlein von Ottelfingen 1786 – 1837*», worin alle zehntenfreien Güter der Pfrund sowie alle Pfrundguthaben und Verpflichtungen sowie die jährlichen Ablieferungen dieser Periode aufgeführt sind, schreibt Pfarrer Hans Jakob Germann kurz nach 1830 zur Korngarbe als «*geschichtliche Bemerkung*» folgendes:

*«Diese Leistung der Gemeinde, die seit Entstehung der Pfarrei ohne Widerrede abgetragen worden war, wurde in den Revolutionsjahren 1798 und 1799 unter dem Titel einer Feudallast für die Zukunft verweigert und wirklich bis zum Jahr 1816 nicht mehr abgetragen. Ein Regierungsbeschluss vom August des Jahres 1816 legte der Gemeinde die Zahlungspflichtigkeit neuerdings auf. Als aber diese Bestimmung der Regierung der Gemeinde unerwünscht war und die Gemüther etwas aufgeregt hatte, so war der Pfarrer zu Verhütung weiterer Unannehmlichkeiten bereitwillig, statt des Bezuges der Korngarbe in natura, einen von der Vorsteuerschaft angebotenen Geldabtrag, der sich bei Mehrung oder Minderung der Haushaltungen gleich bleiben sollte, anzunehmen. Diese Geldgabe bestand in Fr. 50, woran Otelfingen Fr. 29 und Boppelsen Fr. 21 bezahlte. So wurde dieses Garbengeld, wie es von da an genannt wurde, alljährlich und regelmässig bis zum Jahr 1830 bezahlt. Bei dieser neuen Revolution [Umsturz in Paris, in der Schweiz Einführung der Regeneration] wurde diese Leistung neuerdings und zwar unter dem Titel: Eine Schuld, die man nicht anerkenne, könne auch nicht verjähren, widersprochen und verweigert. Seither liegt diese Sache noch unausgemittelt im Streite und in der Hand des Klosters Wettingen, nachdem dasselbe nun die scalar-mässige Besoldung des Pfarrers an Geld abträgt.»*

Es zeigt sich hier, dass die Pfarrpfrund-Garbe während fast 20 Jahren nicht mehr

bezahlt wurde. Zudem beschreibt Pfarrer Germann (in Otelfingen im Amt von 1814 – 1862) die Anpassung der Schweizer Staatsform von 1830 als «neue Revolution». Weiter ist aus seiner Notiz ersichtlich, dass wegen der teilweisen Verweigerung des Pfrundzehntens das Kloster Wettingen als Inhaberin der Kollatur von Otelfingen (u.a. das Recht den Pfarrer zu bestimmen) die Besoldung des Pfarrers in Geld übernommen hatte.

## ***Regensdorf 1811 Verkauf Zehntenscheune***

Die durch den Loskauf nicht mehr benötigte Zehntenscheune soll verkauft werden und wird am 31. Januar 1811 zu Handen der Finanzkommission wie folgt beschrieben:

*«Die Zehndenscheur in Regenstorf befindet sich linker Hand an der Strass Anfangs des Dorfs. Sie ist 41 Schuh lang [ca. 12,30 Meter], 39 Schuh breit [ca. 11,70 Meter] und 17 Schuh hoch [ca. 5,10 Meter] bis ans Dach, hat eichene von der Erden erhabene Düllen, ist leicht gebrünt, enthält in der Mitte ein durchzufahrendes Dröschtenn, an beyden Seiten Walmen. Der Boden im Tenn ist von Erden, dann in den Walmen [ein Boden] von gebrannten Steinen, das Dach ist doppelt mit Falzziegeln bedeckt, hat circa 9'900 Ziegel mit 14 Firstziegel. Wenn das Gebäude beybehalten würde, müsste das Dach, die Wänd und die Scheurthor verbessert werden. Das Land, wo das Gebäude stehet, und das zu drey Seiten darneben enthält circa ¼ Juchart [ca. 900 m2]. Das Land nebst dem Gebäud, hat einen Wert von 500 Gulden.»*

Darauf wird Amtmann Escher beauftragt eine Gant zu veranstalten mit dem Ziel die alte Zehntenscheune zu einem möglichst hohen Preis zu verkaufen. Escher habe die Versteigerung auch zu besuchen und dafür zu sorgen, dass die Schätzung von 500 Gulden mindestens eingehalten werde, sowie dem Obmannamt Bericht zu erstatten. Kurz vor der Gant stellte sich heraus, dass das zu verkauende Grundstück nicht genügend ausgemarckt war. Grenzsteine fehlten, und die angrenzenden Nachbarn waren sich nicht einig, wo genau sich der Grenzverlauf befand. Unter der Leitung des Friedensrichters konnte eine Einigung erzielt und die Grenzlinien neu festgelegt werden. Am 28. Juli 1812 berichtet Escher der Finanzkommission, dass die Gant stattgefunden habe, das höchste Gebot mit 560 Gulden von Rudolf Kehrer, Hansen sel., alt Ehegaumer kam, der Betrag in zwei Raten auf Martini 1812 und 1813 in bar fällig und ein Zins von 3 % zu bezahlen sei. Gleichzeitig stelle der Käufer zwei Bürgen. Aufgrund dieser Angaben wird der Verkauf der alten Zehntenscheune in Regensdorf (bis 1889 Brandassekuranz-Nr. 15, später 435 und 887) durch die Finanzkommission ratifiziert und am 4.



errichtete der neue Besitzer Rud. Stüssi, Präsident östlich davon einen Doppel-Schweinestall. Sogar einen Verkaufsladen wies das Gebäude um 1900 auf. Die ehemalige Zehntenscheune mit den umfangreichen Ein- und Anbauten (1912 mass sie ca. 12 x 25 Meter und war damit doppelt so lang wie 100 Jahre vorher) befand sich von 1891 – 1959 im Besitz der Familie Bader. Sie wurde 1960 abgerissen und durch das heutige Mehrfamilienhaus Affolternstrasse 48 ersetzt.

## ***Watt 1542 – 1900*** ***Geschichte der Zehntenscheune***

1542 wurde in Watt eine neue Zehntenscheune gebaut. Sie befand sich in direkter Nachbarschaft zum Stiftshof an der heutigen Rümlangerstrasse. Zimmermann war Johann Ammann, der von den Regierung den Auftrag erhielt «ain schür zu machen, die als wytt und gross sy als ir zehendschür ze Watt, und mit gerognem [vorzüglichem] holz als die selv schür». Dabei wurde vor allem solides und beständiges Eichenholz verwendet, und die Vorschriften über die Konstruktion und Abmessungen waren streng. Nach der Aufkündigung des Zehnten 1818, wurde auch in Watt die Scheune, die ca. 280 Jahre als Sammelstelle für die Feudalabgaben gedient hatte, nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt. Das Almosenamt und Stift in Zürich verkaufte sie zu je einem Dritteln an alt Gemeindeammann Jakob Frey, Jakob Meyer und Heinrich Meyer. Die Besitzerfamilien blieben 80 Jahre die gleichen, durch Erbgang teilte sich der Besitz aber immer wieder auf bis zu Mini-Anteilen von einem Zwölftel (1/12)! Ab ca. 1880 diente die ehemalige Zehntenscheune dem Leseverein Watt zur Unterbringung seiner Maschinen und Geräte. Diese ursprünglich zur Weiterbildung der Mitglieder gegründete Organisation besass verschiedene landwirtschaftliche Grossgeräte, die gemeinschaftlich benutzt wurden. 1900 kaufte Jakob Frei-Meier die den anderen Mitbesitzern Hans Heinrich, Simeon und Rudolf Meier sowie Hans Heinrich Frei gehörenden Anteile von zwei Dritteln für total Fr. 1'000 ab. Ein Jahr später brach er das Jahrhunderte alte und baufällig gewordene Gebäude ab und ersetzte es durch eine für die damalige Zeit grosszügige Scheune mit Milchkeller. Damit konnte die örtliche Milchsammelstelle vom Unterdorf hierher in die Dorfmitte verlegt werden. Sie steht heute noch an der Rümlangerstrasse 7a.

## ***Otelfingen 1811*** ***Verkauf und Abbruch der Zehntenscheune***

Durch die Aufkündigung des Spitalzehnten von 1806 wurde die Zehntenscheune nicht mehr gebraucht, und das Spitalamt Baden verkaufte sie in einer öffentlichen Gant für 2'000 Gulden an Hans Jacob Bopp von Otelfingen. Im Grundprotokoll

Otelfingen wird dies, zwar altmodisch formuliert, aber doch interessant beschrieben:

«Zu wissen und kund seye hiermit, dass nachdem die bejden Gemeinden Otelfingen und Boppelsen ihren dem Löblichen Spital der Stadt Baden zuständig gewesenen Zehenten zu ihrem und ihrer Nachkommenschaft vermehlten Nuzen und Vortheil nach dem Gesetze loosegekauft, wo gedacht Löbliches Spital Amt die zu Otelfingen habend Zehent Scheür fernes beyzubehalten für unnöthig angesehen, in Betrachtung dessen dann der hochgeehrte Herr Spitalverwalter Karel Ludwig Diebold, von Baden, namens gedacht Löblichen Spitalamt daselbst, dem Herr Hs Rudolf Bopp von Otelfingen auf öffentlicher Gant zu kaufen gegeben hat: Die in dem Dorf Otelfingen nächst bey der Müllj zu hin gelegenen Zehent Scheür, wie solche sich dato befindet, stossst vornen an die Strass, hinten an Hs Jakob Bopp, im alt Haus, ein Seite auch an ihre und an den Käufer, anderseits an den Bach. Für welche, dann der Kauf ergangen und beschehen, um die bahr erlegt und bezahlt summa von 2'000 Gulden. Geferget den 26ten Februar 1811.»

Die Zehntenscheune wurde sofort abgerissen, und an ihrer Stelle entstand im gleichen Jahr ein markantes Wohnhaus mit angebauter Scheune und auffälligen Rundbogen-Toren auf der Nord- und Südseite, früher «zum Neuhaus» genannt. Das Gebäude steht heute noch am oberen Ende der Vorderdorfstrasse und beherbergt das Restaurant Brauerei. Das Baujahr 1811 ist über dem Türsturz an der Süd- und am Giebel der Ostseite sichtbar, zusammen mit den Initialen des Bauherrn.

### ***Adlikon 1818*** ***Verkauf Zehntenscheune***

Am 20. Mai 1818, also kurz nach der Zehntenaufkündigung, erkundigt sich der in Zürich im unteren Brunnenturm wohnhafte Ulrich Wälti bei Amtmann Escher vom Kornamt, ob die durch den Loskauf freiwerdende Zehntenscheune von Adlikon zu welchem Preis käuflich sei. Wälti drängt auf eine rasche Antwort, vielleicht weil er einer Versteigerung zuvorkommen will. Escher gibt die Informationen an die Domänenverwaltung des Kantons Zürich weiter («Ich säume nicht Hochdenselben von dieser Eröffnung geziemende Anzeige zu machen und mir Hochdero Befehle darüber auszubitten».) Zwei Wochen später antwortet das Domänenamt, dass für die Zehntenscheune von Adlikon bereits eine Gant in Aussicht genommen worden und damit das Anliegen von Wälti hinfällig sei bzw. dieser sich an der Versteigerung beteiligen könne.

Bauinspektor Stadler beschreibt nach einer Besichtigung im Juni 1818 die Scheune: «Sie ist 40 Schuh lang [12 Meter], 40 Schuh [12 Meter] breit, enthält ein

*Tenn, zwei Walme, 1 Brügi, beinahe ohne Holz, hat ein Doppeldach mit ca. 8'000 Ziegeln, das Tenn hat einen Boden von Erden. Man kann den wahren Wert, samt dem Platz auf welchem sie steht, mit 400 Gulden annehmen.»*

Am 17. Juli 1818 wird Amtmann Escher von der Domänenverwaltung angewiesen, die frühere Zehntenscheune in Adlikon mindestens zum Schätzungspreis zu versteigern. Der Käufer habe die üblichen Sicherheiten zu bieten, und die Domänenverwaltung entscheide letztendlich über das Geschäft. Die Gant findet am 4. August 1818 statt, aber es lag nur ein Angebot von Ulrich Mathys, Adlikon im Betrag von 250 Gulden vor, worauf die Versteigerung abgebrochen wurde. Der Auktionator, Gemeindeammann Stüssi von Regensdorf, vertrat die Meinung, dass ein höherer Betrag möglich, aber 400 Gulden wegen des Alters der Scheune zuviel seien und kein umliegendes Land dazu gehöre, d.h. die Grenzen entlang der Fassade verließen. Er empfahl nochmals Gespräche mit den Interessenten aufzunehmen.

Escher berichtet eine Woche später, dass tatsächlich von Wälti, Zürich ein allerhöchstes Gebot von 350 Gulden eingegangen sei. Dieser wolle die Scheune abbrechen und anderweitig wieder aufbauen. Mathys, Adlikon meldete sich auch wieder, machte die historische und emotionale Bedeutung der Zehntenscheune für Adlikon geltend, erhöhte seine Offerte auf maximal 330 Gulden (und hoffte wahrscheinlich auf einen Lokalbonus). Am 15. August 1818 wurde die Scheune, nachdem sich beide Bewerber geweigert hatten noch mehr zu bieten, für 350 Gulden endgültig an Wälti verkauft. Im September 1818 ratifizierte die Domänenverwaltung den Handel, und der Kaufpreis musste auf Martini 1818 gegen die Herausgabe des Kaufbriefes in bar entrichtet werden. Das Gebäude wurde jedoch durch Wälti nicht abgebrochen, sondern ein Jahr später verkauft.

### ***Buchs 1830 und 1833 Reparatur und Verkauf der Zehntenscheune und Trotte***

Im Juli 1830 meldet Gemeindeammann Johann Jakob Neeracher von Buchs dem Kornamt, dass die Zehntenscheune (sie stand nördlich der Kirche, direkt angrenzend an den Friedhof, mitten auf der heutigen Kreuzung Oberdorfstrasse - alter Bahnweg) unter der Kälte des letzten Winters stark gelitten und die Bodenplatten sich verworfen hätten, sodass das Dreschen nicht mehr möglich sei. Zudem sei ein Tor alt und zersplittert und könne nicht mehr geschlossen werden, und er ersuche um die Beurteilung durch einen Baumeister. Die Domänenverwaltung erteilt im August den Auftrag zur Reparatur.

1833 soll die Zehntenscheune und Trotte verkauft werden, weil der Zehnten aufgekündigt war. Eine erste Gant bringt aber nicht das gewünschte Resultat. Eine

Besichtigung durch «*Junker Escher*» vom Kornamt ergibt, dass sich Zehntscheune und Trotte in einem guten Zustand befinden, der Schätzpreis von 600 Franken für die Scheune und 500 Franken für die Trotte, auch unter Berücksichtigung der grossen Grundstücke, gerechtfertig ist und man nicht auf das bisherige Höchstangebot von 460 Franken für die Scheune und 400 Franken für die Trotte eingehen soll. Dagegen seien die Offerten für das Trottgeschirr (v.a. Behältnisse [Weinstanden]) anzunehmen. Auch die zweite Gant für die beiden Gebäude brachte kein höheres Angebot, obwohl in den umliegenden Gemeinden intensiv Werbung dafür gemacht wurde. Escher wird aufgefordert mit dem Meistbietenden, Müller Matthias Schlatter von Buchs, nochmals das Gespräch zu suchen, um ein höheres Angebot zu erhalten, da die Domänenverwaltung einem Verkauf zum gebotenen Preis nie zustimmen werde. Der Müller blieb aber bei seinem letzten Angebot von 860 Franken für Scheune und Trotte. Am 6. August 1833 protokolliert das Domänen-Departement, dass Zehntscheune und Trotte nun trotzdem für 860 Franken an Matthias Schlatter verkauft wurden. Der Erwerber errichtete einen mit 4 % verzinslichen Schuldbrief über 600 und eine Schuldverpflichtung von 260 Franken, die Gant- und Notariatskosten übernahm die Verkäuferin. Offensichtlich gab es auch schon damals Gelegenheiten für ein «Schnäppchen»!

## ***Otelfingen 1827***

### ***Der Loskauf weitet sich zu einem Betrugsfall aus***

Bei der Auflösung eines Haushaltes kam 1991 in Otelfingen, neben vielen Kaufbriefen und Gerichtsakten, auch ein 4-seitiges Schriftstück aus dem Jahr 1827 zum Vorschein. In enger, altdeutscher Schrift enthielt sich in blumigen Wörtern ein lokales Kriminalstück: Der Gemeindepräsident von Otelfingen (damals Gemeindeammann genannt) hatte in Ausübung seiner amtlichen Funktionen im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Grundzinses und Zehnten in mehreren Fällen seine Mitbürger betrogen. Jakob Surber schien die Geschichte so wichtig, dass er 1827 den ganzen Ablauf des Loskaufes mit seinen Nebengeräuschen unter dem Titel «*Uebersicht des im Jahr 1806 aufgekündigten Frucht- und Weinzehnten und wie es bis 1826 zugegangen war in der Gemeinde Otelfingen wegen diesem Zehnten*» akribisch genau aufschrieb und das Papier sorgfältig bei anderen wichtigen Dokumenten aufbewahrte, wo es mehr als 160 Jahre später wieder zum Vorschein kam (s. Bild 18).

Eine Zusammenfassung der ausführlichen und weitschweifigen Schilderungen ergibt folgendes Bild: 1806 wurde der *trockene und nasse Zehnte* des Spitals Baden aufgekündigt, kapitalisiert und in 8 Frucht- und 6 Wein-Jahreszahlungen aufgeteilt. Mit der Durchführung (Vermessung der Grundstücke, Berechnung, Einzug, Ablieferung und Abrechnung) hatte man den damaligen Gemeindeam-

Ulmersfeld war im Jahr 1853 auf gebundenen fünfzig Brumsgeschenken  
und ab 1855 auf gebundenen fünfzig Brumsgeschenken  
wegen Kosten aufgetreten.

Bild 18 Otelfingen 1827 - Erste und letzte Seite der Aufzeichnungen von Jakob Surber zum Grundzins- und Zehntenloskauf (Privatbesitz)

mann Rudolf Schibli, den Gemeindeschreiber und Sekelmeister Hans Schlatter sowie 3 weitere Persönlichkeiten betraut. Das war damals noch möglich, denn die Verpflichtung diese Arbeiten nur durch die staatlichen Landschreibereien vornehmen zu lassen, erfolgte erst wenige Jahre später. Die Rückzahlung konnte 1813 gegenüber den Gläubigern termingemäss abgeschlossen werden (s. Seite 46+47), weil u.a. die Gemeinde minderbemittelten Bürgern das Geld vorgestreckt hatte. Diese noch nicht bezahlten Beträge waren im «Restanzenbuch» aufgelistet und Ratenzahlungen der Schuldner wurden dort abgebucht. Jahrelang unterblieb aber die genaue und ausführliche Abrechnung und Genehmigung durch Gemeindeversammlung und Oberbehörde.

Bis 1817 musste der *Grundzins* in verschiedene «Tragereien» bezahlt werden, welche den gesamten Betrag an die Gläubiger abrechnen und abliefern musste (s. Seite 9). Erschwert wurde der Einzug durch die unterschiedlichen Mass- und Messeinheiten sowie Fälligkeitstermine. Als ersten Schritt vor dem Loskauf strebte man deshalb eine Vereinheitlichung an. Aus Kostengründen («*wenn man es dem Landschreiber übergebe, so müsse man immer auf die Burg [Regensberg] laufen, das gebe gar*»)

*grosse Kosten») wurden 1817, wie bereits beim Loskauf des Frucht- und Weinzehnten 1805 geschehen, Gemeindeammann Rudolf Schibli und Sekelmeister Hans Schlatter mit der Bereinigung beauftragt. Für ihre Arbeit wollten sie 2 Franken pro Mütt Kernen verrechnen, was als vernünftig bezeichnet wurde und was sicher günstiger war als beim Landschreiber. Dieser liess sich das jedoch nicht gefallen und verlangte die Uebergabe der Akten, da die Bereinigung nach dem Gesetz von 1808 und 1813 ausschliesslich Sache der Kanzlei sei und man die minderbemittelte Klasse vor nachteiligen Schuldverpflichtungen schützen müsse. Rudolf Schibli rückte die Unterlagen erst 1819 heraus, also zwei Jahre später, nach einer obrigkeitlichen Intervention und nachdem er und seine Helfer bereits umfangreiche Arbeiten vorgenommen hatten. Nun wurde ersichtlich, dass er «Spesen» aufgeschrieben hatte, für die keine Belege vorhanden waren. Er wurde durch die Oberbehörde ab Januar 1820 für drei Monate in seinem Amt suspendiert, trat aber von sich aus zurück.*

Nach 1820 verlangten die Bürger von alt Gemeindepräsident Rudolf Schibli (im Amt 1802 – 1803, 1808 – 1814, 1817 – 1820) die Herausgabe des Haupt- und Restanzenbuches über den Loskauf des Spitalzehnten, damit man alles endlich überprüfen, abrechnen und genehmigen könne. Rudolf Schibli behauptete jedoch, er habe sämtliche Unterlagen bereits früher an seinen Nachfolger Hans Schibli übergeben, was von diesem aber bestritten wurde. Auch eine gemeindeeigene Untersuchungskommission kam wegen Verzögerungstaktiken des Verdächtigen nicht vom Fleck. Erst eine massive Drohung des Oberamtmannes von Regensberg brachte nun bei Rudolf Schibli das Hauptbuch, Quittungen, Protokolle und Abrechnungen zum Vorschein. Die nachfolgenden Gemeindepräsidenten Hans Schibli (im Amt 1814 – 1817, 1820 – 1823), Hans Schlatter (1823 – 1827) und Heinrich Salomon Schibli (1827 – 1829) verweigerten jedoch die Uebernahme der Akten, da man von Unregelmässigkeiten munkelte. Endlich wurde auf Druck der Obrigkeit eine Kommission gebildet, die sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit dem Loskauf von 1806 – 1814 sowie die Zahlungen gemäss Restanzenbuch überprüfte. Vordergründig schien alles in Ordnung zu sein. Doch bei der vertieften Untersuchung aller Zahlen, Tabellen und Quittungen ergab sich eine erhebliche Differenz zwischen den durch Rudolf Schibli bei seinen Mitbürgern eingezogenen Beiträgen und der abgelieferten Loskaufsumme. Dies wurde auch durch den auf Befehl des Regensberger Oberamtmannes beigezogenen Friedensrichter von Buchs bestätigt. Rudolf Schibli hatte rund 350 Gulden mehr von den Schuldern verlangt als bei den Gläubigern abgeliefert. Er verrechnete bei der Rückzahlung des Spitalzehnten ca. 150 Gulden unausgewiesene Spesen («Uerten») und Gebühren. Zudem erbetelte er bei den Gläubigern für ca. 200 Gulden Schuldreduktionen mit dem Hinweis auf die ärmlichen Verhältnisse einiger Schuldner. Rudolf Schibli wies alle Anschuldigungen und Verdächtigungen von sich, und das Geld blieb unauffindbar. 1827 verlangte jedoch die Gemeinde von ihrem ehemaligen Gemeindeammann den ermittelten Betrag inkl. Zins zurück.